



Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks

- Zentralinnungsverband (ZIV) -

Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks | Postfach 2064 | 53757 St. Augustin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat VII B1

10100 Berlin

Torsten Arndt
Hauptgeschäftsführer /
Syndikusrechtsanwalt

02241 3407-0
ziv@schornsteinfeger.de

19. August 2026

Novellierung der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO): dauerhaft unbenutzte Feuerstätten / Harmonisierung mit der TRGI

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die anstehende Novellierung der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) möchten wir nachfolgend einen Sachverhalt zur Diskussion stellen, der aus Sicht des Bundesverbandes des Schornsteinfegerhandwerks einer fachlichen Bewertung und gegebenenfalls einer klarstellenden Regelung bedarf.

Wir möchten Ihnen nachfolgend unsere fachliche Einschätzung zur derzeitigen Regelungssituation hinsichtlich dauerhaft unbenutzter Feuerstätten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Austausch bestehender Heizungsanlagen durch Wärmepumpen, zukommen lassen.

In der Praxis ist zunehmend festzustellen, dass Eigentümer beim Einbau einer Wärmepumpe die bisherige Heizungsanlage nicht vollständig zurückbauen lassen. Als Beweggrund wird regelmäßig eine bestehende Unsicherheit hinsichtlich der dauerhaften Leistungsfähigkeit beziehungsweise Verlässlichkeit der neu eingesetzten Wärmepumpentechnik angeführt. Die bisherige Feuerstätte soll aus Sicht der Eigentümer als „Reserveanlage“ erhalten bleiben.

Unabhängig von den Anforderungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), insbesondere im Zusammenhang mit dem Klimageschwindigkeitsbonus, bei dem grundsätzlich eine fachgerechte Demontage und Entsorgung der Altanlage vorgesehen ist, erfolgt in der Praxis häufig lediglich eine teilweise Außerbetriebnahme. Bei Gasfeuerstätten wird beispielsweise der Gaszähler entfernt oder die Gasleitung verschlossen; bei Ölanlagen werden die Öltanks demontiert. Die Feuerstätte selbst verbleibt jedoch vielfach unverändert im Gebäude und bleibt weiterhin an die Abgasanlage angeschlossen.

Nach unserer fachlichen Bewertung handelt es sich hierbei nicht um eine vollständig zurückgebaute Anlage. Die Feuerstätte ist weiterhin vorhanden, baulich mit der Abgasanlage verbunden und lediglich aufgrund der unterbrochenen Brennstoffversorgung momentan nicht nutzbar. Es handelt sich somit um eine dauerhaft unbenutzte, jedoch grundsätzlich wieder aktivierbare Feuerstätte.

Es war nie
einfach nur
GLÜCK.

Bundesverband des
Schornsteinfegerhandwerks
- Zentralinnungsverband (ZIV) -
(juristische Person des privaten Rechts)
Westerwaldstr. 6
53757 Sankt Augustin

Mo. bis Do. - 8:30 bis 16:30 Uhr
Fr. - 8:30 bis 13:00 Uhr
FON: 02241 3407-0
Mail: ziv@schornsteinfeger.de

VR-Bank Rhein-Sieg eG
DE64 3706 9520 5603 7340 19
GENODED1RST
UST-IdNr.: DE 119 355 392



**WIR MACHEN
ENERGIEWENDE.**
EINFACH.

Hieraus ergibt sich aus unserer Sicht eine Abweichung beziehungsweise zumindest eine unterschiedliche Betrachtungsweise zwischen der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) und den Technischen Regeln für Gasinstallationen (TRGI 2018).

Die KÜO betrachtet die Feuerstätte im Wesentlichen aus Sicht der wiederkehrenden Kehr- und Überprüfungspflichten. Bei gasförmigen Brennstoffen führt eine dauerhafte Unterbindung der Gaszufuhr nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 KÜO dazu, dass bestimmte Tätigkeiten entfallen können (Heizgaswege, Ermittlung Kohlenmonoxidanteil). Demgegenüber besteht bei Feuerstätten für flüssige und feste Brennstoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 KÜO eine andere Betrachtungsweise, insbesondere im Zusammenhang mit dem Verschluss der Anschlussöffnungen zur Abgasanlage. Diese unterschiedliche Behandlung erscheint aus Sicht der Betriebs- und Brandsicherheit nicht nachvollziehbar, da die grundsätzliche Gefährdungslage unabhängig von der Brennstoffart vergleichbar ist.

Die TRGI 2018 verfolgt hingegen einen anderen technischen Ansatz. Nach Abschnitt 2.3.12 gelten stillgelegte Leitungen als Leitungen, die bestimmungsgemäß dauerhaft nicht mehr betrieben werden und von der gasführenden Leitung getrennt sind. Die Kommentierung als auch die Begriffsbestimmungen in der TRGI 2018 verweisen hierbei beispielhaft auf den Rückbau der Gasgeräte. Die technische Regel geht somit gerade nicht von einer Situation aus, in der ein Gasgerät dauerhaft an seinem Aufstellort verbleibt, weiterhin an die Abgasanlage angeschlossen ist und lediglich die Brennstoffversorgung unterbrochen wurde.

Auch die Regelungen zur Wiederinbetriebnahme nach Abschnitt 11.4 TRGI verdeutlichen diese Differenzierung. Während Abschnitt 11.4.2 insbesondere Fälle einer vorübergehenden Unterbrechung, beispielsweise nach Sperrungen oder vergleichbaren Situationen, beschreibt, betrifft Abschnitt 11.4.1 die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Leitungsanlagen. Bei einer tatsächlichen Stilllegung im Sinne der TRGI ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die ursprünglichen Gasgeräte unverändert vorhanden und betriebsbereit geblieben sind.

Hinzu kommt ein weiterer sicherheitsrelevanter Aspekt: Das Entfernen eines Gaszählers oder der Verschluss einer Gasleitung verhindert nicht zwangsläufig jede Form einer unzulässigen Wiederinbetriebnahme. Bei einer weiterhin vorhandenen und an die Abgasanlage angeschlossenen Feuerstätte kann eine Manipulation, beispielsweise durch Anschluss einer alternativen Brennstoffversorgung wie einer Flüssiggasflasche, technisch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Darüber hinaus besteht bundesweit keine einheitliche Verfahrensweise hinsichtlich der Einbindung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers bei der erneuten Herstellung einer Gasversorgung, insbesondere bei der Montage neuer Gaszähler oder der Wiederaufnahme des Betriebes. Während regional teilweise eine Abstimmung mit dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erfolgt, ist dies nicht überall verbindlich sichergestellt.

Zwar besteht nach § 1 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz eine Verpflichtung des Eigentümers, Änderungen an kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen mitzuteilen. Eine nicht angezeigte Wiederinbetriebnahme kann jedoch aus praktischer Sicht dennoch erfolgen, bevor eine sicherheitstechnische Bewertung durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger möglich ist.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich die geplante Klarstellung bei der Novellierung der TRGI zur Stilllegung von Gasgeräten. Die vorgesehene Regelung, wonach stillgelegte Gasgeräte von der gasführenden Leitung zu trennen und Anschlussöffnungen von Gasfeuerstätten an den senkrechten Teil der Abgasanlage mit Verschlüssen aus nicht brennbaren Stoffen dicht zu verschließen sind, stellt aus unserer Sicht eine sachgerechte Anpassung an die tatsächlichen sicherheitstechnischen Anforderungen dar.

Aus Gründen einer einheitlichen Rechtsanwendung und zur Vermeidung unterschiedlicher Bewertungen wäre aus unserer Sicht eine entsprechende Harmonisierung der KÜO erforderlich.

Konkreter Regelungsvorschlag zur Änderung der KÜO

Zur Umsetzung einer rechtssicheren Regelung schlagen wir vor, die bereits in § 1 Abs. 3 Nr. 1 KÜO enthaltene Regelung zur dauerhaften Stilllegung zu präzisieren und um eine klarstellende Abgrenzung zur bloßen Unterbrechung der Brennstoffversorgung zu ergänzen. § 1 Abs. 3 Nr. 4 KÜO sollte dagegen unverändert bleiben, da diese Vorschrift systematisch die Heizgaswege betriebsbereiter, jedoch dauernd unbenutzter Anlagen betrifft.

Artikel 1 – Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung

Die Kehr- und Überprüfungsordnung vom 16. Juni 2009, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst: „Anlagen nach Absatz 1, die dauerhaft stillgelegt sind, wenn die Brennstoffzufuhr dauerhaft unterbunden ist, die Feuerstätte dauerhaft außer Betrieb genommen wurde, die Anschlussöffnungen für Feuerstätten an einer mehrfach belegten Abgasanlage dichte Verschlüsse aus nicht brennbaren Stoffen entsprechend der Feuerwiderstandsklasse der Abgasanlage haben oder bei einfach belegten Abgasanlagen die Feuerstätte von der Abgasanlage getrennt wurde und eine Mitteilung über die dauerhafte Stilllegung an die zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger schriftlich oder elektronisch erfolgt ist; eine bloße Unterbrechung der Brennstoffversorgung, insbesondere durch Entfernen eines Gaszählers, Verschließen einer Gasleitung oder Entfernen eines Brennstoffvorrats, steht einer dauerhaften Stilllegung nicht gleich, solange die Feuerstätte weiterhin vorhanden und an eine Abgasanlage angeschlossen ist,“

Begründung

Die Änderung der KÜO dient der Klarstellung der Voraussetzungen, unter denen eine Feuerstätte als dauerhaft außer Betrieb genommen anzusehen ist. In der Praxis verbleiben beim Austausch bestehender Heizungsanlagen durch Wärmepumpen bisherige Feuerstätten häufig im Gebäude und bleiben weiterhin an die Abgasanlage angeschlossen, obwohl die Brennstoffversorgung unterbrochen wurde.

Eine solche Konstellation ist sicherheitstechnisch nicht mit einem vollständigen Rückbau oder einer fachgerechten dauerhaften Stilllegung gleichzusetzen. Solange die Feuerstätte baulich vorhanden und mit der Abgasanlage verbunden bleibt, kann eine spätere unzulässige Wiederinbetriebnahme nicht ausgeschlossen werden. Zudem bestehen weiterhin brandschutz- und betriebssicherheitsrelevante Gesichtspunkte im Hinblick auf die Abgasanlage.

Die Neuregelung stellt klar, dass das Entfallen von Kehr- und Überprüfungspflichten eine tatsächliche dauerhafte Stilllegung voraussetzt. Erforderlich sind die dauerhafte Unterbindung der Brennstoffzufuhr, die eindeutige Außerbetriebnahme der Feuerstätte, die Trennung von der Abgasanlage oder der fachgerechte Verschluss der Anschlussöffnung sowie die Anzeige gegenüber dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.

Die Regelung dient zugleich der Harmonisierung mit den technischen Regelsetzungen, insbesondere den Vorgaben zur Stilllegung von Gasgeräten nach der TRGI. Sie schafft Rechtssicherheit für Eigentümer, Fachunternehmen und bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger und trägt zur einheitlichen Anwendung der KÜO sowie zur Betriebs- und Brandsicherheit der Bürgerinnen und Bürger bei.

Synopse

Geltende Fassung	Änderungsvorschlag	Begründung / Erläuterung
§ 1 Abs. 3 Nr. 1 KÜO: „Anlagen nach Absatz 1, die dauerhaft stillgelegt sind, wenn die Anschlussöffnungen für Feuerstätten an der Abgasanlage dichte Verschlüsse aus nicht brennbaren Stoffen haben, bei Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe die Gaszufuhr durch Verschluss der Gasleitungen dauerhaft unterbunden ist und eine Mitteilung über die dauerhafte Stilllegung an die zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger schriftlich oder elektronisch erfolgt ist,“	Nummer 1 wird wie folgt gefasst: „Anlagen nach Absatz 1, die dauerhaft stillgelegt sind, wenn die Brennstoffzufuhr dauerhaft unterbunden ist, die Feuerstätte dauerhaft außer Betrieb genommen wurde, die Anschlussöffnungen für Feuerstätten an einer mehrfach belegten Abgasanlage dichte Verschlüsse aus nicht brennbaren Stoffen entsprechend der Feuerwiderstandsklasse der Abgasanlage haben oder bei einfach belegten Abgasanlagen die Feuerstätte von der Abgasanlage getrennt wurde und eine Mitteilung über die dauerhafte Stilllegung an die zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger schriftlich oder elektronisch erfolgt ist; eine bloße Unterbrechung der Brennstoffversorgung, insbesondere durch Entfernen eines Gaszählers, Verschließen einer Gasleitung oder Entfernen eines Brennstoffvorrats, steht einer dauerhaften Stilllegung nicht gleich, solange die Feuerstätte weiterhin vorhanden und an eine Abgasanlage angeschlossen ist,“	Die Präzisierung knüpft systematisch an die bestehende Stilllegungsregelung an. Sie stellt klar, dass eine sicherheitstechnisch eindeutige Stilllegung eine Trennung von der Abgasanlage oder deren fachgerechten Verschluss voraussetzt. Zugleich wird innerhalb desselben Ausnahmetatbestands ausdrücklich ausgeschlossen, dass eine bloße Unterbrechung der Brennstoffversorgung bereits als dauerhafte Stilllegung genügt.
§ 1 Abs. 3 Nr. 4 KÜO: „Heizgaswege von betriebsbereiten, jedoch dauernd unbenutzten Anlagen nach Anlage 1 Nummer 1.9 und 2.5 sowie in Feuerstätten von kehrpflichtigen Anlagen, sofern es sich bei der Feuerstätte nicht um einen offenen Kamin handelt,“	Keine Änderung vorgeschlagen. § 1 Abs. 3 Nr. 4 KÜO bleibt unverändert.	Eine Neufassung der Nummer 4 wäre systematisch nicht vorzugswürdig, da diese Vorschrift nicht die dauerhafte Stilllegung, sondern Heizgaswege betriebsbereiter, jedoch dauernd unbenutzter Anlagen betrifft. Die notwendige Klarstellung sollte daher bei Nummer 1 erfolgen.

Eine zukünftige Regelung sollte unabhängig von der Brennstoffart sicherstellen, dass bei dauerhaft stillgelegten Feuerstätten:

- die Brennstoffzufuhr dauerhaft unterbunden wird,
- die Feuerstätte eindeutig außer Betrieb genommen wird,
- die Verbindung zur Abgasanlage fachgerecht und dauerhaft dicht verschlossen wird,
- und der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger über die Stilllegung informiert wird.

Eine einheitliche Betrachtung für gasförmige, flüssige und feste Brennstoffe würde nicht nur die Rechtssicherheit für Eigentümer, Fachunternehmen und Schornsteinfeger erhöhen, sondern insbesondere einen wichtigen Beitrag zur Betriebs- und Brandsicherheit leisten.

Wir regen daher an, diese Thematik im Rahmen der zukünftigen Novellierung der KÜO erneut zu bewerten und eine Abstimmung mit den technischen Regelsetzungen, insbesondere der TRGI, herbeizuführen. Eine Beteiligung des Schornsteinfegerhandwerks beziehungsweise des Bundesverbandes des Schornsteinfegerhandwerks erscheint hierbei aus fachlicher Sicht sinnvoll.

Für eine weitere fachliche Abstimmung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks
- Zentralinnungsverband (ZIV)

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Gula'.

Alexis Gula
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Burger'.

Markus Burger
Vorstand Technik